

Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 6. Der Staat bewilligt für jede Kursteilnehmerin ein Taggeld von Fr. 3.—, vergütet den Kursleiterinnen ihre Auslagen für Reise und Beköstigung mit Fr. 10.— per Person und Tag und entschädigt eine allfällige Kursinspektion.

§ 7. Jeder Kurs ist den Arbeitslehrerinnen aller Kantonteile zugänglich. In einem Kurs können nicht mehr als 24 Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Der Besuch derselben ist fakultativ und unentgeltlich. Alles Arbeitsmaterial, wie Zuschneidepapier u. s. w., sowie die persönlichen Lehrmittel bezahlen die Teilnehmerinnen.

§ 8. Für jeden Kurs ist von der Kursleitung ein Kursprogramm aufzustellen, das der Genehmigung der Erziehungsdirektion untersteht. Zur Behandlung kommen jeweilen besonders aktuelle, nach Fächern oder Stufen abgegrenzte Gebiete der Arbeitsschule.

§ 9. Die dem Staate auffallenden Kosten werden aus dem Kredit der Erziehungsdirektion für Bildungskurse gedeckt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1910, das hiemit aufgehoben wird.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Beschluß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen. (Vom 8. März 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Thurgau,
in Würdigung eines Antrages der Inspektorinnen,
beschließt:

Der Lehrplan der Mädchenarbeitsschule erfährt für die VI. Klasse folgende Erweiterung:

Erlernung des Stückerinsetzens mit der Nähmaschine und wenn möglich auch des Flickens von gewobenen Strümpfen. Der Inspektorin bleibt es vorbehalten, diese Erweiterung im Lehrplane der VI. Klasse wieder aufzuheben, wenn die Leistungen der Schule zu wünschen übrig lassen.

2. Beschluß über versuchsweise bewilligten frühern Beginn des Arbeitsschulunterrichts 1927.

„Einer beschränkten Zahl von Schulgemeinden mit acht vollen Schuljahren wird auf Zusehen hin erlaubt, den Arbeitsschulunterricht schon im dritten Schuljahr zu beginnen, in der Meinung, daß die Schülerinnen, die daran teilnehmen, nach Beendigung des achten Schuljahres auch der Arbeitsschulpflicht enthoben seien. Der Unterricht sollte auf drei Wochenstunden beschränkt werden. Um diese Stundenzahl sind die Schülerinnen vom Primarschulunterricht zu entlasten.

An die Versuchsabteilungen wird der Staatsbeitrag ebenso wie an die regulären ausgerichtet, wobei pro Abteilung der Schülerinnen des dritten Schuljahres drei Wochenstunden angerechnet werden. Dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzulagen für die Arbeitslehrerinnen.“

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Lehrplan des Gymnasiums der thurgauischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1927.)¹⁾

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo circa istituzione di una Cassa d'Assicurazione sulla responsabilità civile e sugli infortuni scolastici. (Del 13 dicembre 1927.)

2. Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

2. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 14 settembre 1927.)

3. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 3 ottobre 1927.)

4. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Dell' 11 ottobre 1927.)

¹⁾ Da die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Lehrplan nicht sehr erheblicher Natur sind, verzichten wir auf den Abdruck.